

**Impulspapier der AG 7
des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
„Bürgerschaftliches Engagement und Sozialstaat“
zum Entwurf eines Präventionsgesetzes der Bundesregierung**

- Die AG 7 des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement „Bürgerschaftliches Engagement und Sozialstaat“ begrüßt grundsätzlich die Initiativen der vorangegangenen Bundesregierungen, mit einem Präventionsgesetz durch Mehrleistungen der Krankenkassen die Gesundheitsförderung und primäre Prävention zu stärken.
- Zu bedauern ist, dass das Gesetzgebungsverfahren in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte. Aus Sicht der AG 7 muss das Gesetzgebungsverfahren von der neuen Bundesregierung entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zügig wieder aufgenommen werden.
- Eine primär individualmedizinische, verhaltensorientierte und eng am gegenwärtigen Gesundheitssystem orientierte Strategie greift zu kurz. Entscheidend für einen Erfolg der Präventionsstrategien ist eine Orientierung an der Verbesserung der Lebensqualität, am – weit gefassten – Gesundheitsbegriff der WHO und ein wirksamer Zugang zu den Lebensfeldern der Menschen.
- Entsprechend dem Konzept des „Welfare-Mix“ können fachlich anerkannte und durch spezifisch qualifiziertes Personal erbrachte Gesundheitsleistungen, auch in der Prävention, grundsätzlich immer in sinnvoller Weise durch ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement ergänzt werden. Allerdings bedarf es der strukturellen Unterstützung und der fachlich qualifizierten Anleitung und Begleitung der Engagierten. Hierfür sind entsprechend ausreichende Mittel bereitzustellen
- Die AG 7 befürwortet die Forderung des Bundesrates, kooperative Strukturen von Ländern, Sozialversicherungsträgern, Leistungserbringer und anderen Akteuren zu bilden, mit deren Hilfe mehrjährige Landespräventions- und Gesundheitsförderungsprogramme erarbeitet, realisiert und gemeinschaftlich finanziert werden sollen. In die dadurch ermöglichten Netzwerkstrukturen und ganzheitlich angelegten Konzepte muss das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement eingebunden werden. Um die jeweils länderspezifischen Belange hinreichend berücksichtigen zu können, ist vom Bundesgesetzgeber eine entsprechende Ermächtigung für Landesverordnungen vorzusehen.
- Im Rahmen der Umsetzungsbestimmungen für das Präventionsgesetz sind die Engagementformen, der Umfang der Verantwortungsübernahme, die angewandten Methoden und die strukturelle Verankerung klar zu beschreiben und eindeutig zu klären. Sinnvoll ist es, hierzu einen Kriterienkatalog zu erstellen, der die Fragen der fachlichen Beratung, der Bildung und der angemessenen Formen der Intervention des Bürgerengagements klärt. Hilfreich ist dabei eine Einbettung in bereits vorhandene Strukturen, zum Beispiel in kommunale Bürgerbüros, Fachberatungsstellen oder Infrastruktureinrichtungen der Engagementförderung.